

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0100

vom 17. Januar 2012

## Architekten- und Ingenieurverträge: Grundsätze, Honorierung und Teuerung per 1. Januar 2012

### 1 Grundlagen

Für die Festlegung der Vorgehensweise sowie der maximal verrechenbaren Honoraransätze in Anlehnung an die vormaligen Kosten- und Zeittarife sind folgende Dokumente zugrunde gelegt:

- Richtlinien vom Mai 1998 der Konferenz der Bauorgane des Bundes (KBOB), der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz (BPUK), des Schweizerischen Städteverbandes (SSV) sowie der SBB zur Anwendung der Ordnungen für Leistungen und Honorare des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins (Ausgabe 1998).
- Verträge mit Architekten und Ingenieuren per 1. Januar 2012, Empfehlung zur Honorierung, Publikation der KBOB (Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes) vom 1. Dezember 2011.
- SIA-Ordnung für Leistungen und Honorare (LHO) 102, 103 + 108, Ausgabe 2003
- SIA-Ordnung für Leistungen und Honorare (LHO) 104 + 110, Ausgabe 2003
- SIA-Ordnung Leistungsmodell 112, Ausgabe 2001
- Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 3. Juni 1999 (SGS 420) und Beschaffungsverordnung vom 25. Januar 2000 (SGS 420.11), beides in Kraft seit 1. Februar 2000.

### 2 Geltungsbereich

Die Kostengrundlagen beziehen sich auf die SIA-Ordnungen für Leistungen und Honorare der

- Architektinnen und Architekten (102)
- Bauingenieurinnen und Bauingenieure (103)
- Forstingenieurinnen und Forstingenieure (104)
- Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten (105)
- Geologinnen und Geologen (106)
- Maschinen- und Elektroingenieurinnen und Maschinen- und Elektroingenieure sowie Fachingenieurinnen und Fachingenieure für Gebäudeinstallationen (108)
- Raumplanerinnen und Raumplaner (110).

### 3 Grundsätze

- a. Leistungen und damit verbundene Honorare sind grundsätzlich unter Wettbewerbsbedingungen nach den Grundsätzen des Beschaffungsrechtes zu vereinbaren. Dies gilt bei sämtlichen öffentlichen Beschaffungen. Dazu sind geeignete Eignungs- und Zuschlagskriterien detailliert, eindeutig, bewertbar und kontrollierbar vorzugeben, damit objektbezogen auf transparente Art und Weise das wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt werden kann. Einzelheiten dazu sind in Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 3. Juni 1999 (SGS 420) sowie Beschaffungsverordnung vom 25. Januar 2000 (SGS 420.11) festgehalten.

- b. Für jeden Auftrag im Planungs- und Projektierungsbereich sind Anforderungen und zu erreichende Ziele detailliert vorzugeben. Dazu sind Leistungen und Honorare anbieten zu lassen. Verstärkt ist dabei die Zielerreichung in den Vordergrund zu stellen.
- c. Wenn Leistungen und Honorare unter Wettbewerbsbedingungen bestimmt werden, so sind die maximal verrechenbaren Honorarsätze ohne Bedeutung. Anspruch auf "Tarifanwendung" besteht nicht.
- d. Massgebend für die Anwendung der entsprechenden Honoraransätze ist die zu erledigende Aufgabe und nicht die eingesetzte Person. Dementsprechend können für die gleichen Mitarbeiter unterschiedliche Ansätze verrechnet werden; damit kann den auftragsspezifischen Anforderungen Rechnung getragen werden. Für die Zuordnung zur Honorarkategorie ist die von den KBOB herausgegebene *"Verträge mit Architekten und Ingenieuren: Empfehlungen zur Honorierung" vom 1. Dezember 2011* insbesondere Tabelle *Zuordnung der Kategorien* zu beachten.
- e. Als Grundlage soll das Leistungsmodell SIA 112 mit seiner Gliederung der Planerleistungen verwendet werden. Ausschreibungen sollen so abgefasst sein, dass alle für das Projekt erforderlichen Phasen submittiert werden. Der Zuschlag an das wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgt über alle Phasen. In der Umsetzung sind die Verträge so auszugestalten, dass die Beauftragung phasenweise erfolgt und jede Phase für sich einzeln vom Auftraggeber ausgelöst, bzw. freizugeben ist. Der Beauftragte hat kein Anrecht, alle Phasen ausführen zu können.
- f. Bei der Abklärung der Eignung eines Planers ist vorab dessen Qualifikation für das Erreichen der im Einzelfall gesetzten Ziele festzustellen.
- g. Bei der Beurteilung des Anforderungsfaktors "a" ist die von den KBOB herausgegebenen *"Verträge mit Architekten und Ingenieuren: Empfehlungen zur Honorierung" vom 1. Dezember 2011* und darin insbesondere die Tabelle *"Vergleichswerte zur Beurteilung von Angeboten: Mittelansatz pro Stunde für Planungsgruppen: Anforderungsfaktor a "* zu beachten.
- h. Die Mehrwertsteuer (MWST) ist offen auszuweisen (Honorarsatz netto + MWST = Honorarsatz brutto).
- i. Sofern ein Subventionsnehmer einen Auftrag im Rahmen der Schwellenwerte des Beschaffungsrechtes ohne Wettbewerbsverfahren vergibt, anerkennen die kantonalen Stellen die festgelegten maximalen Stundenansätze im freihändigen Verfahren als Maximalansatz für die Ausrichtung der Subventionen.
- k. Generell wird bei Freihändigen Verfahren das Aushandeln von marktkonformen Preisen bzw. der Aufgabe angepasste Konditionen erwartet.
- l. Arbeiten, die als Zusatz bzw. Erweiterung eines Auftrages resultieren (der aufgrund eines Wettbewerbsverfahrens erteilt wurde) sind zu den gleichen Bedingungen wie der Grundauftrag zu leisten.
- m. Planerwettbewerbe sind für die Bauherren ein erprobtes Mittel, um für eine Aufgabe die optimale planerische Lösung zu finden. Im Sinne der Transparenz für die Teilnehmenden vor dem Wettbewerb und der Vereinfachung der Vertragsverhandlungen nach dem Zuschlag sollten die objektspezifischen Kennwerte gemäss SIA LHO für die Ermittlung der Honorierung des zu Beauftragenden bereits im Wettbewerbsprogramm festgelegt werden.

## 4 Honorierung nach den Baukosten

### 4.1 Laufende Verträge

Allfällige Honoraranpassungen von laufenden Verträgen sind gemäss den vertraglichen Abmachungen im Einzelfall zu regeln und bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Es gilt der Modellvertrag der BUD aus dem Jahre 2003 (vgl. Publikation im Intranet).

Bei Anpassung laufender Verträge sind Verhandlungen unter Marktbedingungen zu führen. Die bisherige Veröffentlichung von Werten zu "Honorierung in Prozenten der Baukosten: Honorargrundprozentsatz p" wird zu Gunsten der Resultate des Wettbewerbes bewusst aufgegeben.

### 4.2 Neue Verträge

Verträge, die ab 1. Januar 2012 abgeschlossen werden, sind unter Marktbedingungen auszuhandeln. Faktoren für die Bemessung des Honorars sind Leistungsanteil, Schwierigkeitsgrad sowie Anpassungs- bzw. Korrekturfaktor.

Die im freien Wettbewerb entstehenden Ansätze unterliegen keiner Begrenzung.

## 5 Honorierung nach effektivem Zeitaufwand

### 5.1 Laufende Verträge

Bei allfälligen Honoraranpassungen von laufenden Verträgen, in welchen Entschädigung nach Zeitaufwand vorgesehen ist, kann bis zu den im Jahr 2012 geltenden maximalen Stundenansätze angepasst werden.

### 5.2 Neue Verträge

Auch Aufträge mit Honorierung nach effektivem Zeitaufwand sind grundsätzlich unter Konkurrenzbedingungen zu vergeben. Die im freien Wettbewerb entstehenden Ansätze unterliegen keinen Begrenzungen. Bei Zusatzaufträgen gehen Honoraransätze, welche beim ursprünglichen Auftrag als Ergebnis eines Wettbewerbsverfahrens vereinbart wurden, den festgelegten maximal verrechenbaren Honoraransätzen vor.

Für Arbeiten, welche in Freihändigen Verfahren vergeben werden und bei denen Entschädigung nach Zeitaufwand vorgesehen ist, die nach dem 1. Januar 2012 ausgeführt werden, gelten als mögliche Maximalwerte:

<u>Honorarkategorien</u>	<u>max. Stundenansätze Kt. BL 2012</u>
A	CHF 206.--
B	CHF 175.--
C	CHF 149.--
D	CHF 129.--
E	CHF 108.--
F	CHF 98.--
G	CHF 88.--
Lehrlinge, 3. und 4. Lehrjahr	0.75 G
Lehrlinge, 1. und 2. Lehrjahr	0.5 G

Die Anwendung dieser Ansätze setzt voraus, dass die vom beauftragten Büro eingesetzten Mitarbeitenden nach den Empfehlungen der KBOB über die Zuordnung entsprechend der jeweiligen Funktion bzw. Arbeit innerhalb des Projektes in die Honorar-Kategorien eingestuft werden. Zudem sind Informatik-Leistungen inkl. CAD-Anwendungen in genannten Ansätzen enthalten. Spezialfälle bedürfen einer Vereinbarung.

Bei Freihändigen Aufträgen über CHF 10'000.-- sind Rabatte von mindestens 5% auszuhandeln.

### 5.3 Ansätze für Jurymitglieder, Experten

Sofern sich für Experten und Jurymitglieder keine Pauschalen vereinbaren lassen, gelten 2012 folgende Richtwerte:

Halb-Tages-Ansatz:	CHF 1'200.--
Tages-Ansatz:	CHF 2'000.--

## 6 Stundenansatz für Planungsgruppen

### 6.1 Laufende Verträge

Allfällige Honoraranpassungen von laufenden Verträgen sind einheitlich bis maximal zum aktuellen Preisniveau 2012 vorzunehmen.

### 6.2 Neue Verträge

Orientierungsgrösse: **CHF 154.--/Std.**

Die Anwendung dieses Stundenansatzes für Planungsgruppen setzt voraus, dass in jedem Fall der Faktor "a" entsprechend den Anforderungen der gestellten Aufgaben sorgfältig festgelegt wird. Als Orientierung gelten die Empfehlungen der KBOB.

In Stundenansätzen sind die Informatik-Leistungen inbegriffen (Ausnahme: vertraglich geregelte Spezialfälle).

## 7 Globalen, Pauschalen

In neuen Verträgen ist, soweit möglich, eine Pauschale oder eine Globale festzuhalten. Dabei ist in den Verträgen eine Begriffsdefinition vorzunehmen. Ebenso ist bei der Anpassung vorbestehender Verträge vorzugehen. Allfällige Teuerungsanpassungen sind gemäss Ziffer neun zu regeln.

## 8 Kostendach

Bei neuen Verträgen, in denen Honorierung nach Zeitaufwand einzelner Mitarbeiter oder Planungsgruppen vereinbart wird, ist ein verbindliches Kostendach zu vereinbaren. Dabei ist in den Verträgen eine Begriffsdefinition vorzunehmen sowie das Reporting (Kontrolle) und die Bedingungen bzw. Prozedere bei sich abzeichnender Überschreitung des Kostendaches festzuhalten.

## 9 Teuerung

Allfällige Teuerungsanpassungen sind im Einzelfall vertraglich zu regeln. Diese Teuerungsregelungen können sich ausschliesslich auf Verträge mit Globalen beziehen. Eine Pauschale ist definitionsgemäss fix und kann keine Veränderung durch Teuerung erfahren. Falls bei Globalen die Regelung via Gleitpreisformel gewählt wird, so ist festzuhalten, dass eine Teuerungsanpassung erst ab aufgelaufener Teuerung nach Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik von mehr als 2% vorgenommen werden kann.

Die Teuerungsfaktoren nach der Gleitpreisformel sind wie folgt festgelegt:

Vertragsbeginn	Preisänderungsfaktoren $t_x$ für das Anwendungsjahr (Fette Zahlen > 0.02)						Index der Konsumentenpreise LIK (Basis Mai 93)
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
2011						-0.001	115.9
2010					0.001	0.001	116.0
2009				-0.006	-0.005	-0.005	115.8
2008			0.020	0.014	0.015	0.015	116.7
2007		0.010	0.031	0.024	0.026	0.025	113.8
2006	0.002	0.012	0.033	0.026	0.028	0.027	112.4
2005	0.013	0.023	0.044	0.038	0.039	0.038	112.1
2004	0.023	0.034	0.055	0.048	0.050	0.049	110.6
2003	0.027	0.038	0.059	0.052	0.054	0.053	109.2
2002	0.037	0.048	0.069	0.063	0.064	0.063	108.7
2001	0.043	0.053	0.075	0.068	0.070	0.069	107.4

Im Faktor  $t_x$  eingerechnet sind: Festanteil 20 %, Lohnanteil 80 %.

Gleitpreisformel  $t_x = (0,2 + 0,8 \times J_1 / J_0) - 1$

Legende:

- $t_x$  = Preisänderungsfaktor für die im betrachteten Jahr erbrachten Leistungen
- $J_1$  = aktueller Wert LIK (Wert Oktober des Vorjahres)
- $J_0$  = LIK bei Vertragsabschluss (Wert Oktober des Vorjahres)
- 0,2 = festgelegter Festanteil (nach dem vierten Vertragsjahr darf bei mehr als fünfjährigen Verträgen ein Wert von 0,15 vereinbart werden)
- 0,8 = festgelegter indexabhängiger Anteil (nach dem vierten Vertragsjahr darf bei mehr als fünfjährigen Verträgen ein Wert von 0,85 vereinbart werden)

## 10 Vergütung von Nebenkosten

Grundsätzlich sind auch die Nebenkosten Bestandteil des Verhandlungsspielraumes der Vertragspartner und grundsätzlich immer im Angebot mit zu offerieren. Daher sind die nachfolgend aufgeführten Ansätze nur als Maximalbeträge anzusehen (bei Vergütung nach Aufwand). Generell wird empfohlen, die Nebenkosten als Pauschale der Honorarsumme mit definiertem Kostendach zu vereinbaren. Bei hohen und / oder schwer abschätzbaren Nebenkosten (z.B. viel Plankopien) ist eine Vergütung nach Aufwand empfehlenswert.

### 10.1 Autospesen

Als Grundsatz gilt, dass für den Weg zwischen Domizil Planer, Auftraggeber und Planungsobjekt keine spezielle Wegentschädigung vergütet wird; diese ist im Honorar enthalten. Die Entschädigung von Autospesen für Fahrten ausserhalb des Lokalrayons, welche nur Gültigkeit für speziell angeordnete Reisen hat, ist vertraglich zu regeln. Als Lokalrayon gilt ein Radius von 10 Km ab Geschäftssitz bzw. Arbeitsplatz des Auftraggebers. Bei Arbeiten an den Hochleistungsstrassen ist zu berücksichtigen, dass die Lage der Anschlüsse Auswirkungen auf die effektiv notwendigen Fahrdistanzen haben können. Es können Autospesenentschädigungen von maximal CHF -.60 pro Km vereinbart werden, was der Abgeltung der variablen Kosten entspricht.

### 10.2 Bahnspesen

Es kann eine Entschädigung bis zum halben Fahrtpreis der 2. Klasse vereinbart werden. Innerhalb des Tarifverbundgebietes kann höchstens der Betrag für ein Jahresabonnement des Tarifverbundes Nordwestschweiz (TNW) geltend gemacht werden. Kommt der gleiche Anbieter in mehreren Aufträgen zum Zug, so wird das Jahresabonnement des TNW für die gleichen Personen nur einmal vergütet.

### 10.3 Fotokopien, reprographische Arbeiten und EDV-Ausdrucke

Reprografische Arbeiten sind grundsätzlich von Beginn weg im Angebot aufzulisten. Sollten im Nachhinein zusätzliche Bestellungen durch die Auftraggebenden erfolgen, so gelten die im Anhang aufgeführten Ansätze als oberste Grenze.

- ://:
1. Grundsätze, Honorierung und Teuerung für Architekten- und Ingenieurverträge per 1. Januar 2012 sind beschlossen.
  2. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wird beauftragt, den Architektur- und Ingenieurbüros der Region Grundsätze, Honorierung und Teuerung für Architekten- und Ingenieurverträge per Publikation im Internet zur Kenntnis zu bringen.

Verteiler:

- SIA Sektion Basel, Roger Huguenin, Präsident, c/o Rapp Infra AG, Hochstr. 100, 4018 Basel
- usic Regionalgruppe Basel, Stefan Müller, Präsident, c/o Jauslin + Stebler Ingenieure AG, Elisabethenanlage 11, 4051 Basel
- Sekretariat SIA, Sektion Basel, c/o Margrit Wyler, Rapp Infra AG, Hochstrasse 100, 4018 Basel
- Bundesamt für Strassen (ASTRA), Mühlestrasse 2, Ittigen, 3003 Bern (3)
- Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Münsterplatz 11, 4051 Basel (3)
- Schweizerische Rheinhäfen, Direktion, Hochbergerstrasse 160, 4019 Basel
- KIGA, Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Bahnhofstr. 32, 4133 Pratteln (2)
- Landeskanzlei
- alle Direktionen
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle (3)
- Amt für Wald beider Basel, Rufsteinweg 4, 4410 Liestal (2)
- Amt für Geoinformation, Frenkendörferstrasse 17, 4410 Liestal (10)
- Amt für Industrielle Betriebe (5)
- Amt für Umweltschutz und Energie (5)
- Amt für Raumplanung (5)
- Hochbauamt (5)
- Lufthygieneamt beider Basel (2)
- Sicherheitsinspektorat
- Tiefbauamt (5)
- Zentrale Beschaffungsstelle (2)
- Abteilung Wirtschaft und Finanzen (3)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

(alle mit Anhang "Preisliste für Reprografearbeiten")

Der Landschreiber:

